

Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Harsewinkel vom 20.12.2006

unter Berücksichtigung der

1. Änderungssatzung vom 25.02.2011
2. Änderungssatzung vom 09.07.2014
3. Änderungssatzung vom 25.09.2015
4. Änderungssatzung vom 15.11.2017

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Betriebsleitung
- § 4 Betriebsausschuss
- § 5 Rat
- § 6 Kämmerin/ Kämmerer
- § 7 Personalangelegenheiten
- § 8 Vertretung des Wasserwerkes
- § 9 Wirtschaftsjahr
- § 10 Stammkapital
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Zwischenberichte
- § 13 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 14 Personalvertretung
- § 15 Frauenförderung
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15) hat der Rat der Stadt Harsewinkel am 19.12.2006 folgende Betriebsatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Bäderbetrieb der Stadt Harsewinkel bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung mit Wasser sowie der Betrieb des städtischen Frei- und Hallenbades und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Stadt Harsewinkel“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Wasserwerkes wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als Betriebsleiterin / Betriebsleiter bestellt.
- (2) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Beschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer / eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin / Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben (§ 9 der Zuständigkeitsordnung für Rat, Ausschüsse und Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung).
1. Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen von über 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfalle. Bei Beträgen bis zu dieser Summe entscheidet die Betriebsleiterin. Soweit bei Stundungen der Zahlungseingang in voller Höhe innerhalb eines Jahres nach Antragstellung zu erwarten ist, entscheidet generell die Betriebsleiterin.
 2. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO.
 3. Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO.
 4. Benennung der Prüfer für die Jahresabschlüsse.
 5. Befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an städtische Wasserversorgungseinrichtungen und Abwassereinrichtungen in Fällen besonderer Bedeutung.
 6. Entscheidung über den Vorentwurf, den Kostenanschlag und die Rahmenvorgaben zur Materialbestimmung (z. B. „Baubuch“) bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses mit voraussichtlichen Kosten von über 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer für die einzelnen Gewerke. Die konkrete Durchführung der Maßnahmen und Vergabe der Einzelaufträge obliegt der Betriebsleiterin.
 7. Fragen der Energiewirtschaft und -versorgung sowie Maßnahmen der Energieeinsparung und Empfehlungen an andere Fachausschüsse bei der technischen Umsetzung in ökologisch sinnvolle Beschlüsse, soweit diese die Belange der Eigenbetriebe betreffen.
- (3) Falls die Angelegenheiten des Abs. 2 keinen Aufschub dulden, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Der Betriebsausschuss entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Harsewinkel entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Kämmerin/ Kämmerer

Die Betriebsleiterin/ der Betriebsleiter hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Beim Wasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhegruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleiterin/ dem Betriebsleiter ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die beim Wasserwerk beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Wasserwerkes nachrichtlich vermerkt.

§ 8 Vertretung des Wasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Wasserwerkes wird die Stadt durch die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen „Wasserwerk der Stadt Harsewinkel“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter im Amtsblatt der Stadt Harsewinkel öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 2.147.425,90 EUR.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung. Die Buchführung hat den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zu entsprechen. Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die den Ansatz im Finanzplan um mindestens 30.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses; unterhalb dieser Wertgrenze entscheidet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter. Diese Regelung gilt bei außerplanmäßigen Auszahlungen hinsichtlich des Mindestbetrages analog. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters und des Ausschussvorsitzenden oder eines Mitglieds des Betriebsausschusses.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Ergebnisplans bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die

der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Ausschussvorsitzenden oder eines Mitgliedes des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Die Stadt verpflichtet sich zu einer jährlichen Kapitalzuführung in Höhe des Bäderverlustes nach Abzug der Steuerersparnis durch den wirtschaftlichen Verbund.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung hat zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes der Stadt Harsewinkel vom 13.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.1997, außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung: 24.12.2006

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung	27.02.2011
2. Änderungssatzung	13.07.2014
3. Änderungssatzung	01.01.2016
4. Änderungssatzung	19.11.2017